

HESSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

NEWSLETTER SOMMER 2024

AUS DEM INHALT

Änderungen beim Bleiberecht - S.3

Aufenthaltsrechtliche Bilanz der Ampelkoalition - S.6

Die Bezahlkarte kommt - S.9

Erfahrungen der Fachstelle Afghanistan
mit dem LAP Afghanistan - S.17

Rhetorische Nebelkerzen—Was heißt eigentlich
„gute Bleibeperspektive“? - S. 20

Was uns bewegt

Ob in der täglichen Arbeit mit Flüchtlingen, im Büro der Ehrenamtsagentur oder im Privaten: es ist unmöglich, nicht die zunehmende Spannung und Prekarisierung wahrzunehmen, die sich auf nahezu dem gesamten Feld Asyl und Migration ausbreitet. Die Regierungsparteien feiern die beschlossene GEAS-Reform als historisch notwendigen und überfälligen Schritt. Währenddessen nimmt die Abschiebemaschinerie in Deutschland ordentlich Fahrt auf. Während die Zahl Ausreisepflichtiger seit der Einführung des Chancenaufenthaltsrechts deutlich zurückging, steigt die Zahl der Abschiebungen.

Deutlich mehr Abschiebungen

Die Antwort auf eine Kl. Anfrage der Linken im Bundestag zeigt: im ersten Quartal 2024 setzt sich der Trend aus dem Jahr 2023 fort. 2023 wurden insg. 16.430 Abschiebungen durchgeführt, das ist ein Plus von rund 27% gegenüber dem Vorjahr (12.945 in 2022). Im Ersten Quartal 2024 fanden bereits 4.791 Abschiebungen statt. Aufs Jahr hochgerechnet bedeutet das einen anhaltenden Trend zu mehr Abschiebungen und eine Steigerung von min. 16,6% gegenüber 2023.

Quelle: tinyurl.com/mupjk6kp

Entgrenzungen auf allen Ebenen

Nachdem seit 2023 wieder vermehrt in den Irak abgeschoben wird und nun sogar Jesid:innen abgeschoben werden, nachdem die Bundesregierung erst im Januar 2023 deren Verfolgung durch den IS als Genozid anerkannte, haben mehrere Bundesländer eigene Abschiebungsstopps erlassen, zuletzt Niedersachsen.

In der Zwischenzeit diskutiert ganz Deutschland wieder über Abschiebungen von sog. Gefährderten. Bundeskanzler Scholz sprach sich sogar für Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan aus. Wie das möglich sein soll, wo doch zumindest die de facto Herrschaft der Taliban in Afghanistan von der Bundesregierung nicht diplomatisch anerkannt wird, bleibt offen, ebenso wie die Frage nach der Vereinbarkeit solcher Rhetorik mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine solche Erklärung ist auch Innenministerin Faeser schuldig – laut Medienberichten würde seit Monaten schon geprüft werden, wie man Abschiebungen nach Afghanistan ermöglichen könne.

Immerhin: Abschiebungsstopps stehen auf der Tagesordnung der Innenministerkonferenz vom 19. bis 21. Juni, hier im Bezug auf Irak und Iran.

Änderungen beim Bleiberecht durch das FEG 2.0 und weiterer Gesetze

André Heerling (Fachstelle Bleiberecht)

Das im August 2023 beschlossene „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“, seit dem „Gesetz zur Einführung eines Chancenaufenthaltsrechts“ das umfangreichste migrationspolitische Gesetzespaket der Bundesregierung, lässt Geduldete weitestgehend unberücksichtigt. Kein Wunder, forciert die Bundesregierung erklärtermaßen die Beschränkung der sog. „irregulären Migration“ zugunsten „legaler Migration“, also der Einwanderung mit einem Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Entsprechend finden Geduldete in der Gesetzesbegründung keine Erwähnung. Dennoch ergaben sich mit dem „FEG 2.0“ und mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rückführung“ vom Februar 2024 Neuerungen für

Geduldete: die neue Aufenthaltserlaubnis bei Ausbildung und die neue Beschäftigungsduldung. Vom „Spurwechsel light“, der sich aus den neuen Anspruchsregelungen in §§ 18a und 18b AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags ergibt (Aufenthalt als Fachkraft), sind Geduldete ausgeschlossen.

Die neue Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG

Eines der wichtigsten Bleiberechte, die Ausbildungsduldung, sollte durch das „FEG 2.0“ völlig durch eine neue Aufenthaltserlaubnis ersetzt werden. Dabei haben die Gesetzgeber den bisherigen Gesetzestext gem. § 60c AufenthG in den neu geschaffenen § 16g AufenthG überführt, samt gleichbleibender Voraussetzungen.

	<i>Bundesweit</i>	<i>Hessen</i>
104c-Erteilungen (29.02.24)	59.824	3.900 (6,5% ggü. bundesweit)
25a oder 25b im Anschluss an 104c	1.707	70 (4,1% ggü. bundesweit)
Duldungen 31.12.2022	248.145	13.729
Duldungen 29.02.2024	189.931 (-23,5% ggü. 2022)	9.873 (-28,1% ggü. 2022)

Ein Jahr Chancenaufenthaltsrecht. Quelle: tinyurl.com/2p86tjtt

Das klingt zunächst nach einer guten Idee; die Vorteile einer Aufenthaltserlaubnis liegen auf der Hand: Anrechnen der Ausbildungszeiten für die Niederlassungserlaubnis, bessere Sozialleistungen, Reisen. Doch entpuppt sich das Vorhaben schnell als deutliche Verschlechterung. Denn als Aufenthaltstitel unterliegt der neue 16g den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsrechts: Passpflicht und Lebensunterhaltssicherung (LUS) gelten nun als zusätzliche Voraussetzungen für einen Aufenthalt für Geduldete in Ausbildung, was auch diejenigen in Sorge versetzte, die bereits eine Ausbildungsduldung besaßen.

Nachgebessert wurde nur ungenügend: anstatt die LUS zu erlassen oder schulische Ausbildungen für BAB oder BAföG zu öffnen, wurden Nebentätigkeiten während der Ausbildung von bis zu 20 Wochenstunden erlaubt, Ausbildungen in Teilzeit aber untersagt. Und bei Absehen von der Passpflicht, liegt die Erteilung des Aufenthaltstitels im Ermessen.

Kurz vor Inkrafttreten des 16g am 01.03.2024 wurde mit dem "Gesetz zur Verbesserung der Rückführung" eine weitere Scheinlösung gebracht: die Wiedereinsetzung der alten Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG. Damit bestehen künftig beide Optionen –

mit einer deutlichen Schlechterstellung von Azubis in schulischen Ausbildungen oder mit Problemen bei der Passbeschaffung. Und es entsteht eine zusätzliche bürokratische Hürde: eine bestehende Ausbildungsduldung wird nicht mehr qua Übergangsregelung in einen Aufenthaltstitel umgewandelt. Es benötigt jetzt einen formlosen Antrag mit Nachweis der LUS und ggf. des Passes.

Die neue Beschäftigungsduldung

Neu ist die Beschäftigungsduldung nicht, nur insofern, dass es sie eigentlich gar nicht mehr geben sollte. Die auslaufende Regelung des § 60d AufenthG wurde noch kurz vor Jahresende durch das „Bundesvertriebenengesetz“ entfristet. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rückführung“ wurden dann noch einige Anpassungen vorgenommen. Zunächst wurde der Einreisestichtag angepasst, es gilt hier nun der 31.12.2022. Die „Vorbeschäftigungszeit“ wurde von 18 auf zwölf Monate verringert, ebenso wurde die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 35 auf 20 Stunden verringert. Dadurch entfällt die Sonderregelung für Alleinerziehende. Die übrigen Voraussetzungen bleiben gleich. Damit ist dieses Bleiberecht immer noch sehr anspruchsvoll, aber eine realistischere Regelung als zuvor.

Weitere Änderungen in der Übersicht

Arbeitsmarktzugang

Für alle Wohnpflichtigen in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) gibt es nun einen einheitlichen Arbeitsmarktzugang nach sechs Monaten, sofern die Bundesagentur der Beschäftigung zugestimmt hat und sie nicht aus einem der sog. sicheren Herkunftsländern stammen oder ihr Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (und im Eilverfahren keine aufschiebende Wirkung angeordnet wurde).

Wohnpflichtige in der EAE mit Aufenthaltsgestattung, deren Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten beendet wurde, haben unter den obigen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis.

Beschäftigungserlaubnis

Die Beschäftigungserlaubnis für Geduldete „soll“ künftig erteilt werden (statt „kann“). Diese Regel, neu in § 60a Abs. 5b AufenthG eingeführt, wurde jedoch mit einem Ausschlussgrund versehen. Sie greift nicht, wenn bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet wurden. Das gleiche gilt für Geduldete mit Wohnverpflichtung in der EAE (siehe voriger Punkt). Auch hier wurde in § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG zwar die

Regelerteilung eingeführt, ebenso aber der Ausschlussgrund.

Für Geduldete außerhalb der EAE dürfte in so einem Fall weiterhin die bisherige Ermessensregelung aus § 32 BeschV greifen, wonach Geduldeten die Beschäftigung erlaubt werden kann. Es steht aber zu befürchten, dass die Neuregelung restriktiv angewendet und von diesem Ermessen kein Gebrauch gemacht werden wird.

Qualifizierte Geduldete

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d Abs. 1 AufenthG (für qualifizierte Geduldete) „soll“ künftig erteilt werden (statt wie bislang im Ermessen). Damit gibt es immer noch keine Angleichung an Inhaber:innen einer Ausbildungsduldung, die einen Anspruch geltend machen können.

Zu diesen und weiteren Themen rund um das Bleiberecht für Geduldete berät die Fachstelle Bleiberecht beim hfr.

Kontakt:

*André Heerling
bleiberecht@fr-hessen.de
069 976 987 09*

*Informationen und Materialien:
fr-hessen.de/bleiberecht*

Drei Schritte vor. Zwei zurück?

Zur aufenthaltsrechtlichen Bilanz der Bundesregierung

Gudrun Reinhart (Vorstand)

Eineinhalb Jahre nach Antritt der Ampelregierung sind fast alle Projekte des Koalitionsvertrags zur Migrationspolitik abgearbeitet. Was ist von den Versprechungen des „stimmigen Einwanderungsrechts“ geblieben? Ein Kommentar.

Es nicht so, dass gar nichts angepackt wurde. Das Chancenaufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG ist zunächst fast eine Erfolgsstory. Geduldete sollten nach Willen der Bundesregierung nach fünfjährigem Aufenthalt einmalig eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und damit die Chance, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen. Mindestens die Hälfte der potentiell Berechtigten in Hessen hat inzwischen diesen Titel erhalten. Allerdings: Es bleibt wohl beim Stichtag der Einreise bis zum 31.10.2017 und eine Neuauflage ist derzeit nicht in Sicht. Daher sind die Erleichterungen bei den §§ 25a und 25b AufenthG wichtiger.

Es gibt auch weitere verbesserte Rechte und Innovationen, darunter Öffnung der Integrationskurse für alle Personen im Asylverfahren unabhängig von der „guten Bleibeperspektive“ sowie für Personen mit Ermessensduldung, und

neuerdings die neue Ausbildungsaufenthaltsvisa, der „Spurwechsel light“ und einen einheitlichen Arbeitsmarktzugang im Asylverfahren.

Geändert jedoch wurde nichts an dem Ausschluss von Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern vom Arbeitsmarkt, stattdessen wurden neue Länder zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt (Georgien und Moldau). Die „Duldung light“ mit ihren Sanktionen und die Arbeitsverbote bei mangelnder Mitwirkung an der Identitätsklärung wurden nicht beseitigt. Die eidesstattliche Erklärung zur Erleichterung der Identitätsklärung lässt auf sich warten, wahrscheinlich kommt sie nie. Menschen werden weiterhin in Aufnahmeeinrichtungen festgehalten. Die neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetze ignorieren fast vollständig das Potenzial der Menschen im Asylverfahren und der Geduldeten.

Neben diesen Versäumnissen

herrscht eine fatale Neigung zu Trippelschritten und neuen komplizierten Detailregelungen, die sich gegenseitig blockieren. Erleichterungen werden befristet, mit neuen Ausschlussgründen oder hohen Zugangsvoraussetzungen versehen, sodass sie für viele unerreichbar bleiben. Ein Beispiel ist der neue Arbeitsmarktzugang Geduldeter, die bislang im Ermessen, nun in der Regel eine Beschäftigungserlaubnis erhalten können, es sei denn aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die im Gesetz festgelegt wurden, stehen bevor.

„Der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildungswegen sind wesentliche Voraussetzungen für die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten.“

Das Fortbestehen solcher Ermensregelungen und Doppelstrukturen leistet Willkür Vorschub und gefährdet das demokratische Miteinander. Ausschlüsse aus dem Arbeitsmarkt und Zuweisungen am Wohnort blockieren die eigenen Perspektiven der Geflüchteten, verschleißen deren Mut und

Energie und verhindern schlussendlich Integration.

Doppelstandards lassen sich besonders beim Umgang mit den Geflüchteten aus der Ukraine beobachten. Doch zeigte die Ukrainekrise auch, dass es anders geht, was das Thema Integration betrifft. Mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gibt es von Anfang an einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bürgergeld, zu Sprachkursen (zumindest bei freien Plätzen) und zur Arbeits- und Ausbildungsförderung (SGB II/III) sowie ein größeres Maß an Mobilität.

Das wären dann auch ganz klar die Standards sozialer und ökonomischer Teilhabe:

- Uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis von Anfang an (keine Arbeitsverbote).
- Gleichstellung beim Zugang zu Sprachkursen, zum Bürgergeld und zur Arbeits- und Ausbildungsförderung und zu BaföG mit deutschen Staatsangehörigen.
- Abschaffung der Kategorie sichere Herkunftsstaaten und damit einhergehender Sanktionen.
- Verkürzung der Fristen zum Verbleib in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf maximal drei Monate.
- Aufhebung der Wohnsitzauflagen.

8

Der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildungswegen sind wesentliche Voraussetzungen für die umfassende gesellschaftliche Teilhabe von Geflüchteten. Das rechtliche Nebeneinander von Ausschluss, Einschränkungen und widersprüchlichen Detailregelungen und Privilegierungen von Teilgruppen ist nicht nur bürokratisch und ökonomisch widersinnig, sondern behindert Integration.

Gudrun Reinhart ist Vorstandsmitglied des hfr und Projektmitarbeiterin im Projekt WIR-ONnFIT, einem Strukturprojekt zur Vernetzung von Akteuren der Arbeitsmarktintegration, Beratung und Unterstützung von Geflüchteten in Nordosthessen.

Kontakt: gr@fr-hessen.de

Mehr Informationen unter: fr-hessen.de/projekte/wir-onnfit

Was macht der Hessische Flüchtlingsrat beim Arbeitsmarkt- und Bildungszugang?

- ! Wir agieren als Lobby für Verbesserungen auf politischer Ebene. Zum Beispiel setzen wir uns für eine Entfristung des Chancenaufenthaltsrechts ein.
- ! Wir beraten und schulen Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, wie sie Geflüchtete beim Zugang zu Aufenthaltserlaubnissen und zu Arbeit kompetent unterstützen können. Ein Beispiel dafür ist unsere Fachstelle Bleiberechte, die sich auf die Umsetzung der Bleiberechte spezialisiert hat
- ! Im Projekt ONnFIT sind wir Teil eines nordosthessischen Netzwerkverbunds zur strukturellen Verbesserung der Kooperation von Behörden, Bildungsträgern, Haupt- und ehrenamtlichen bei der Arbeitsmarkt- und Bildungsintegration von Geflüchteten.



Wie ihre Ausgestaltung in Hessen aussehen wird, ist derzeit noch nicht bekannt – die Bezahlkarte.

Nein zur diskriminierenden Bezahlkarte!

Rosa Ackva

Als gäbe es nichts Wichtigeres, ist die Diskussion über die Einführung von Bezahlkarten wie so viele andere migrationspolitische Themen mal wieder aus dem Nichts über uns gerollt. Die immerwährenden, unterkomplexen Behauptungen: Geflüchtete würden nur wegen des Bargeldes nach Deutschland kommen, ihr Geld ins Ausland überweisen oder „kriminelle Schlepperei“ finanzieren. Diese Behauptungen sind wissenschaftlich widerlegt und werden nicht wahrer, nur weil sie inzwischen nicht mehr nur von ganz Rechts gefordert, sondern auch von der SPD getragen werden. Angesichts der Schwierigkeiten mit den Bargeldauszahlungen in Erstaufnahmeeinrichtungen spräche rational betrachtet kaum et-

was gegen eine pragmatische, technische Lösung für die Betroffenen selbst. Dies könnte eine tatsächlich diskriminierungsfreie Bezahlkarte sein, wie sie die Stadt Hannover eingeführt hat, oder schlichtweg ein niedrigschwelliger, zügiger Zugang zu einem Giro-Konto. Doch so einfach soll es nicht sein, denn es geht nicht um Lösungen für betroffene Menschen selbst, sondern um Kontrolle und Abschreckung. Inzwischen haben sich 14 Bundesländer (Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind bereits vorgeprescht) auf eine Reihe an „Mindeststandards“ geeinigt. Damit können fortan, Auslandstransfers sowie Überweisungen unmöglich gemacht und Bargeldauszahlungen begrenzt werden. Je

nach konkreter Ausgestaltung der Bezahlkarte kann dies für die Betroffenen in ihrem Alltag weitreichende Folgen haben. So können sie nicht mehr selbst entscheiden, ob sie beim günstigen Laden um die Ecke oder auf dem Flohmarkt in bar oder teurer beim Supermarkt einkaufen müssen. Entsprechend würde ein menschenrechtswürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet werden.

Die Hessische Landesregierung erklärte, sich an die bundesweite Ausschreibung halten zu wollen. Wie konkret die Ausgestaltung aussehen wird und welche Freiheiten den Kommunen überlassen werden, ist noch offen. Klar ist: Kritik kommt aus der Zivilbevölkerung, sondern auch aus den Kommunen. So hat etwa die Stadt Frankfurt erklärt, sie lehne die vom Bundestag beschlossene Bezahlkarte ab.

Wir vom Hessischen Flüchtlingsrat fordern: Ein Bekenntnis der hessischen Landregierung zu einer wirklich diskriminierungsfreien Bezahlkarte. Das heißt, wenn eine Bezahlkarte, dann nur als Übergangslösung bis zur Eröffnung eines Bankkontos und ohne jegliche Einschränkungen!

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht

Am 27.06.2024 tritt das neue Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft. Das entsprechende Gesetz dazu wurde am 26.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Durch die Gesetzesänderungen wird die Einbürgerung deutlich erleichtert. Der geforderte rechtmäßige Aufenthalt wird von acht auf fünf Jahre verringert, bei besonders guten Integrationsleistungen sogar auf drei Jahre, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: gute schulische, qualifizierende oder berufliche Leistungen oder ehrenamtliches Engagement sowie Lebensunterhaltssicherung für sich und alle Angehörigen sowie Deutschkenntnisse auf C1-Niveau.

Daneben gibt es weitere Änderungen, diese betreffen u.a. die Aufhebung verschiedener Ausnahmen beim öffentlichen Leistungsbezug, privilegierende Regelungen für ehemalige Gast- und Vertragsarbeiter, aber auch neue Ausschlussgründe und die Möglichkeit der Rücknahme der Einbürgerung bei „falscher“ Bekenntniserklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Nach dem neuen Gesetz erlangen Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren werden, die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil mindestens seit fünf

NEWS IM ASYL- UND AUFENTHALTSRECHT

(statt wie bisher acht) Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat.

GEAS-Reform beschlossen

Mit der Zustimmung des Europarats zur geplanten GEAS-Reform am 14.05.2024 ist die letzte Hürde für die Pläne der EU überwunden, um das europäische Asylsystem grundlegend umzugestalten und tiefe Einschnitte beim individuellen, völkerrechtlichen Asylrecht vorzunehmen.

Nun müssen die entsprechenden Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union erscheinen, bis sie für die Mitgliedstaaten Verbindlichkeit erlangen. Diese haben dann für die Umsetzung der Beschlüsse zwei Jahre Zeit. Das BMI arbeitet schon jetzt an entsprechenden Gesetzentwürfen. Zu den Rechtsakten zählen insgesamt zehn teils neue, teils geänderte Verordnungen oder Richtlinien, darunter die „Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement“, die die Dublin-III-Verordnung ablösen wird, mit deutlichen Verschärfungen u.a. bei den Überstellungsfristen. Die neue „Asylverfahrensverordnung“ dagegen wird eine Differenzierung verschiedener Verfahren enthalten. So wird künftig zwischen Asylverfahren, Grenzurückkehrverfahren, beschleunigten Verfahren und Grenzverfahren unterschieden werden.

Familiennachzug zu Fachkräften

Für Fachkräfte wurde ein neuer Absatz 3 im § 36 AufenthG (Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger) geschaffen. Diese haben nun die Möglichkeit ihre Eltern und möglicherweise sogar ihre Schwiegereltern (sofern die Ehepartner sich dauerhaft in Deutschland aufhalten) nach Deutschland zu holen. Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels erfolgt im Ermessen.

Neues zu Ukraineflüchtlingen

Mit der nunmehr fünften Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung gilt rückwirkend ab dem 05.03.2024 für ukrainische Staatsangehörige, International Schutzberechtigte aus der Ukraine und neuerdings für Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthalt in der Ukraine der 31.12.2024 als neuer Stichtag für die erstmalige Einreise nach Deutschland für einen visumsfreien Aufenthalt von 90 Tagen.

Das BMI veröffentlichte außerdem neue Anwendungshinweise. Darin wird klargestellt, dass immer noch – also unabhängig vom Einreisedatum – Vorübergehender Schutz erteilt wird, allerdings sind künftig Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die nur einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten, ausdrücklich hiervon ausgeschlossen.



^

08.06.2024

Einen Tag vor der Europawahl fanden in Frankfurt stadtweite Aktionen gegen den Rechtsruck und für Demokratie statt. Der hfr war mit einem Stand am Rande der Großkundgebung auf dem Opernplatz vertreten.

Maliheh Bayat Tork sprach auf der großen Bühne mit unserem Vorstandsmitglied Günter Burkhardt u.a. über Frauenrechte in Afghanistan und Iran.

^

Gleichzeitig haben wir gemeinsam mit einem anti-rassistischen Bündnis für die Kundgebung „Stimmen für eine Gesellschaft der Vielen“ auf dem Römer aufgerufen.

Dabei kamen vor allem Stimmen zu Wort, denen sonst kaum Gehör geschenkt wird. Es war ein starker und vielfältiger Nachmittag, an dem wir in Form von Reden, Gedichten oder Schauspiel viele Stimmen gegen den rassistischen europäischen Normalzustand hören konnten.

26.-28.04.2024

Dieses Jahr hat das anti-rassistische Netzwerk We'll Come United eine Konferenz mit 350 Aktivist:innen in Frankfurt ausgerichtet. Wir als Hessischer Flüchtlingsrat freuen uns, dass wir das Netzwerk dabei logistisch unterstützen konnten. Es waren drei produktive Konferenz-Tage mit spannendem Eindrücken, Diskussionen und Austausch über antirassistische Kämpfe.

v





^

27.02.2024

Gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Rheinland Pfalz demonstriert der hfr in Mainz anlässlich der aufaktgebenden Regionalkonferenz der CDU, die dort ihr neues Grundsatzpapier vorstellt. Das Papier enthält viele archaisch anmutende migrationspolitische Konzepte wie z.B. Verfahren in Drittstaaten in Anlehnung an das britische Ruanda-Modell. Das wollen wir so nicht stehen lassen!

>

29.05.2024

Jährlich findet in Frankfurt der Hülya-Tag statt, eine Gedenkveranstaltung, bei der den Toten und Verletzten des rassistischen Anschlags von Solingen 1993 gedacht wird und die Widerständigkeit gegen Rassismus zeigen will. Auch in diesem Jahr ist der hfr wieder mit einem Stand vertreten. Timmo Scherenberg (hfr) hält den Redebeitrag.

Lobbyarbeit, Beratung, Schulungen – das ist unser Angebot. Unabhängig und hessenweit seit 1991. Und aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Situation ist diese Arbeit auch weiterhin sehr wichtig.

Unterstützen Sie uns dabei durch eine Spende oder Mitgliedschaft!

Informationen auf der Rückseite.



25.05.2024

Die Omas gegen Rechts haben viele zivilgesellschaftliche Organisationen, mit allen Religionsgemeinschaften und Vertretern aus Politik, Kultur, Sport und Wirtschaft zu einem Fest der Demokratie eingeladen. Auf dem Römerberg in Frankfurt wurde das Grundgesetz und die Demokratie gefeiert. Der Hessische Flüchtlingsrat war gemeinsam mit Pro Asyl mit einem Infostand vertreten.

v





Online-Schulungsreihe des hfr

Jeden zweiten und vierten Mittwoch des Monats, um **18 Uhr via Zoom**, finden regelmäßig unsere Online-Fortbildungen zu Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts statt.

Die Veranstaltungen sind immer kostenfrei und eine Anmeldung ist nicht nötig.

Abonnieren Sie unsere Mailing-Liste oder besuchen Sie unsere Website um über anstehende Termine informiert zu werden!

Kommende Termine:

26.06.2024

LAP Afghanistan: Einreise und Ankommen

12.07.2024

Die (neue) Einbürgerung

24.07.2024

*Flucht und LGBTIQ**

- Sommerpause -

28.08.2024

Der Familiennachzug

11.09.2024

*Was tun bei Abschiebung/
Abschiebungshaft*

25.09.2024

*Flucht und (Aus-)Bildung in
Deutschland*

09.10.2024

Die Niederlassungserlaubnis

Änderungen vorbehalten.

09.03.2024

Anlässlich des Internationalen Frauentags veranstalteten Amnesty International, der Hessische Flüchtlingsrat, PRO ASYL und Refugee Buddies die Podiumsdiskussion: „Der unsichtbare Kampf der Frauen in Afghanistan“. Expert*innen diskutierten über die Situation von Frauen und Mädchen vor Ort und über Möglichkeiten, sie zu unterstützen. Maliheh Bayat-Tork von der Fachstelle Afghanistan berichtete bei der Podiumsdiskussion von ihren Erfahrungen mit dem Bundesaufnahmeprogramm und stellte den afghanischen Künstler Mostafa Rezaie und seine Werke vor.

v



Eine lange Einreise über das hessische Landesaufnahmeprogramm

Maliheh Bayat Tork und Josephine Müller (Fachstelle Afghanistan)

Bis Ende 2023 konnten in Hessen lebende Verwandte von Afghan:innen über das Hessische Landesaufnahmeprogramm für Afghanistan einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Die Fachstelle hfr leistet auch nach Ende des Programms Unterstützung. Eine Erfolgsstory.

Muzhgan (alle Namen geändert) und ihre 12 Jahre alte Tochter Amira stellten einen Antrag für das Hessische Landesaufnahmeprogramm und erhielten eine Vorabzustimmung vom Regierungspräsidium (RP) in Gießen. Die Freude war groß, endlich zu ihrer Schwester Zahra nach Hessen zu kommen. Die *Fachstelle Afghanistan* beim hfr unterstützte die Familie dabei, die Einreise über die deutsche Botschaft in Teheran vorzubereiten.

Wegen der schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan mussten Muzhgan und Amira schon vor der Terminvergabe in den Iran reisen. Die Suche nach einer Unterkunft in Teheran war für die alleinstehende Mutter eine zusätzliche Belastung und nur unter Mithilfe eines iranischen Freundes möglich. Ihr iranisches Visum hat nur eine kurze Gültigkeitsdauer, es kann in Ausnahmefällen bis zu zweimal verlängert werden. Muzhgan und Zahra befürchteten, dass die Zeit nicht ausreichen würde, um einen Termin in der deutschen Botschaft zu bekommen. Im Fall eines abgelaufenen Visas wären Muzhgan und Amira gezwungen gewesen sich unter noch schlechteren Bedingungen illegalisiert im Iran aufzuhalten und Gefahr zu laufen, nach Afgha-



Hier warten viele Afghan:innen mit Vorabzustimmung auf einen Termin: Deutsche Botschaft in Teheran, Iran. Pic: Malihe Bayat Tork, 2019

nistan abgeschoben zu werden.

Durch den Einsatz der *Fachstelle Afghanistan*, die das Auswärtige Amt vehement auf den Fall aufmerksam machte, erhielt die Familie im letzten Moment, neun Monate nach der Vorabzustimmung einen Termin in der deutschen Botschaft. Muzghan und Amira stellten sich bei der Botschaft vor, das Gespräch verlief gut, und die Familie bekam ein Visum für Deutschland. Ende Mai 2024 konnten sie endlich ein Flugticket nach Frankfurt buchen und ein neues Leben mit ihrer Schwester in Hessen beginnen.

Nach der Ankunft möchte Muzghan so schnell wie möglich anfangen als Pflegekraft zu arbeiten. Die Fachstelle unterstützt die Familie nun bei den weiteren Verfahren wie der Terminvereinbarung bei den lokalen Behörden sowie der Schulanmeldung für das Kind und der Organisation von einem Sprachkurs für die Mutter, um ein gutes Ankommen zu ermöglichen.

Das LAP wurde konzipiert, um in Hessen lebenden Afghan:innen zu ermöglichen insgesamt bis zu 1.000 Verwandten nach Deutschland zu holen. Die bürokratischen

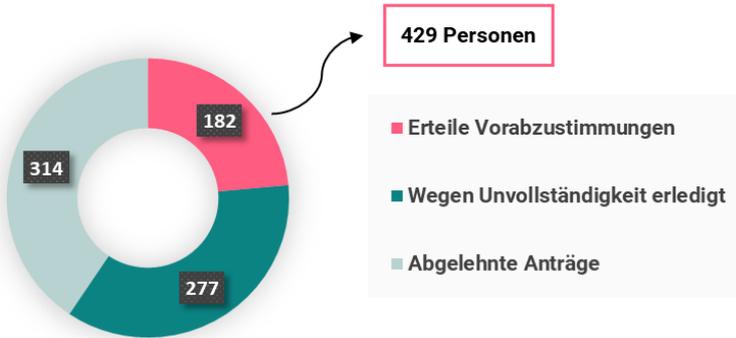


Die Familie steigt beim Internationalen Flughafen, Teheran in den Lufthansaflug nach Frankfurt am Main, 24.05.2024.

und finanziellen Hürden zur Antragsstellung waren hoch. Der Lebensunterhalt der aufzunehmenden Menschen muss übernommen werden, ausreichend Wohnraum musste bei der Antragsstellung bereits vorhanden sein. Hinzu kam eine Vielzahl an zu beschaffenden Dokumenten zum Nachweis der Identität und der Verwandtschaftsverhältnisse.

Diese bürokratischen Hürden zeigen sich auch in der bisherigen Bilanz. Von den 780 eingereichten Anträgen wurde 314 aus inhaltli-

Gestellte Anträge



Quelle: Regierungspräsidium Gießen, Stand 14.05.2024.

chen Gründen abgelehnt. 277 wurden wegen Unvollständigkeit für erledigt erklärt. Es wurden 429 Vorabzustimmungen erteilt, die aus 182 Anträgen resultieren. Nur 52 der 429 afghanischen Angehörigen mit Vorabzustimmung konnten bisher einreisen.

Der Fall von Muzghan und Amira zeigt die Problematik auch nach einer Vorabzustimmung: Eine alleinerziehende Mutter, die mit ihrer zwölfjährigen Tochter monatelang in prekären Umständen in Iran ausharren muss, während in Deutschland eine Unterkunft und ein gesicherter Lebensunterhalt auf sie warten. Viele Angehörige in Hessen berichten von unerreichbaren Behörden, von denen keine für ihre Verwandten in Af-

ghanistan, Iran oder Pakistan zuständig sein will. Ohne den hartnäckigen Einsatz von Schwester Zahra und die fachliche Unterstützung des Hessischen Flüchtlingsrats wäre die Einreise nach Deutschland für Muzghan und Amira sehr schwierig oder gar unmöglich gewesen.

Die Fachstelle Afghanistan unterstützt Sie auch nach dem 31.12.2023 bei weiteren Verfahren nach der Einreise, um ein gelungenes Ankommen im Bundesland zu ermöglichen.

Kontakt: afghanistan@fr-hessen.de

„Gute Bleibeperspektive“? Eine Frage der Perspektive!

Timmo Scherenberg

In letzter Zeit heißt es häufig aus der Politik, es sollen nur diejenigen Asylsuchenden mit einer „guten Bleibeperspektive“ auf die Kommunen zugewiesen werden, alle anderen sollen so lange wie möglich in der Erstaufnahme verbleiben. So steht es auch im neuen hessischen Koalitionsvertrag. Aber was heißt denn das, „gute Bleibeperspektive“?

Mit der „Bleibeperspektive“ wird derzeit wieder Politik gemacht. Nur entsteht der Eindruck, dass es sich hierbei um bloße Rhetorik handelt. Denn der Begriff existiert nicht im Gesetz, oder besser: nicht mehr.

Im Herbst 2015 hatte die damalige Bundesregierung beschlossen, dass Menschen aus Ländern mit einer hohen Schutzquote auch schon während des Asylverfahrens zu Integrationskursen zugelassen werden können, um einen schnelleren Spracherwerb zu ermöglichen. Die Maßnahme war eine Reaktion auf die aus der Überforderung des BAMF resultierende lange Dauer der Asylverfahren und war damals, auf dem Höhepunkt der so genannten „Flüchtlingskrise“, grundsätzlich gut gemeint. Doch die Regelung verfehlte ihren Zweck: Das BAMF entschied in den Folgejahren eher schnell über die Anträge von Menschen aus Ländern mit einer ho-

hen Anerkennungsquote; diejenigen, die aus Ländern mit einer niedrigeren Quote kamen, mussten dagegen jahrelang auf eine Entscheidung des BAMF oder das Gerichtsverfahren im Anschluss hieran warten – und wurde in dieser Zeit trotzdem nicht zu den Integrationskursen zugelassen. Selbst Menschen aus Afghanistan, die stets eine recht hohe Anerkennungsquote hatten, wurde der Zugang während des Asylverfahrens verwehrt.

Welche Länder eine „gute Bleibeperspektive“ hatten, wurde gesetzlich nie bestimmt. Stattdessen gab es eine sehr kurze Liste auf der Homepage des BAMF, und zwar ausschließlich zur Frage, wer zu Integrationskursen zugelassen werden kann. Ursprünglich waren es Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia; die letzten drei Länder wurden nach und nach gestrichen. Die Bundesregierung beendete schlussendlich das Trauerspiel

und ließ ab Anfang 2023 alle Asylsuchenden auch schon während des laufenden Asylverfahrens zu Integrationskursen zu. Der Begriff der „guten Bleibeperspektive“ führt daher heute ein (rein) politisches Eigenleben, weit über den Bereich, für den er ursprünglich eingeführt wurde, hinaus. So wird von denjenigen mit „guter Bleibeperspektive“ gesprochen, die man schnell integrieren und in Arbeit bringen wolle, und den anderen, die schnell abgeschoben werden sollen. Mehr noch als bislang aber stellt sich die Frage: Was wird unter „Bleibeperspektive“ verstanden und wer stellt diese fest?

Das Bundesamt prüft im Asylverfahren, ob jemand Schutz benö-

tigt; aus einem Schutzstatus resultiert ein Aufenthaltsrecht. Dies ist die einzige offizielle Feststellung in Bezug auf ein Aufenthaltsrecht im gesamten Asylverfahren, die es gibt. Bedeutet für die hessische Landesregierung demnach „Bleibeperspektive“ ein positives Asylverfahren und folglich, dass nur noch Menschen mit abgeschlossenem Asylverfahren die Erstaufnahme verlassen können? Im hessischen Koalitionsvertrag steht: *„Eine Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen soll nur bei Bleibeperspektive erfolgen und die Rückverlegung nur ggf. möglich sein. Menschen, die langfristig hierbleiben dürfen, wollen wir möglichst schnell landesweit in die*

Demonstration gegen Abschiebungen nach Afghanistan 2017. Trotz hoher Schutzquote wurde Afghanistan nie auf die Liste von Ländern mit „guter Bleibeperspektive“ aufgenommen – bis Ende 2021 Schutzsuchende aus Afghanistan einen kuriosen Status einnahmen: eine „schlechte“ und eine „gute“ Bleibeperspektive gleichzeitig. Denn die Bestimmung des BAMF galt nur „für den Zuständigkeitsbereich des BMAS“. So waren Afghan:innen ab dem 1. Tag der Einreise zwar zu DeuFöV-Kursen zugelassen, nicht aber zu Integrationskursen. Pic: Rasande Tyskar via flickr.



Kommunen verteilen, sie einbinden und auch in die Pflicht nehmen.“

Ein solches Verständnis geht an der gesetzlichen Realität vorbei. Nach der Anerkennung wird die Schutzberechtigte Person sowieso einer Kommune zugewiesen, da mit der Anerkennung auch die Wohnverpflichtung in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) endet. Darum kann es also im hessischen Koalitionsvertrag an dieser Stelle nicht gehen.

Es muss also noch ein weiteres Kriterium dafür geben, wer denn die Menschen mit der guten Bleibeperspektive sind, damit diese eben „möglichst schnell“ verteilt werden können. So unklar der Begriff, so unklar ebenfalls die Frage danach, durch wen oder anhand welcher Kriterien die Bleibeperspektive bestimmt wird? Die (schon damals ziemlich fragwürdige) Liste des BAMF gibt es seit der Öffnung der Integrationskurse für alle Asylsuchenden Ende 2022 nicht mehr. Das BAMF, welches die einzige Behörde ist, die herkunftslandspezifische Kenntnisse hat, nimmt keine Beurteilung oder Kategorisierung jenseits des Asylverfahrens vor. Die hessischen Behörden haben keinerlei Expertise in dem Bereich. Würde dagegen bei einer willkürlich gewählten Anerkennungsquote der Strich gemacht werden – und dies war auch die Rechtfertigung für die

Liste des BAMF – also gesagt werden, Schutzsuchende aus Ländern mit einer Anerkennungsquote von z.B. 50% werden auch schon im laufenden Verfahren zugewiesen, die anderen jedoch nicht, dann folgt daraus ein ganz anderes Problem. Denn diese Quote sagt herzlich wenig über die Frage aus, ob jemand am Ende ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekommen wird oder nicht, und schon gar nicht, ob jemand kurz- oder mittelfristig das Land verlassen wird.

Das nämlich hängt häufig noch von ganz anderen Faktoren ab, und es sind außerdem aus guten Gründen in den letzten Jahren diverse Möglichkeiten ins Gesetz aufgenommen worden, die ausdrücklich eine Aufenthaltssicherung auch nach einem abgelehntem Asylantrag vorsehen: So sind sukzessive seit vielen Jahren bis in die Gegenwart Altfall- und Bleiberechtsregelungen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sowie mittlerweile einige Aufenthaltserlaubnisse vom Bundesgesetzgeber explizit für ausreisepflichtige Personen geschaffen worden. Es findet sich also mittlerweile ein erstaunliches Spektrum asylunabhängiger Bleiberechte im Aufenthaltsgesetz. Ihnen allen ist mehr oder minder gemein, dass gut integrierte Personen, die in Schule, Ausbildung oder Arbeit sind, ein

gewisses Maß deutscher Sprachkenntnisse vorweisen können und in der Lage sind bzw. perspektivisch sein werden, für ihren Lebensunterhalt selbständig aufzukommen, in Deutschland bleiben sollen – so will es jedenfalls das Aufenthaltsgesetz. Auf diese Grundlage – das Aufenthaltsgesetz – sollten sich alle politischen und behördlichen Ansätze zurückbesinnen, wenn es um den Begriff der „Bleibeperspektive“ auch jenseits des Asylverfahrens geht.

Die Öffnung der Integrationskurse für alle Schutzsuchenden während des Asylverfahrens führt ja dann sogar dazu, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen schneller erreicht werden können. Eine längere Zeit in der Erstaufnahme dagegen wirkt sich negativ aus und erschwert und verzögert den Prozess des Ankommens und der Integration. Mit „Bleibeperspektive“ hat das nichts zu tun. Von daher wäre die Landesregierung gut beraten, von den rückwärtsgewandten Lagerplänen nach Seehofers Vorbild Abstand zu nehmen.

Ende Februar 2024 lebten ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 940.406 Menschen in Deutschland, deren Asylverfahren irgendwann einmal abgelehnt worden ist. Neunhundertvierzigtausend. Das sind mehr Menschen, als Frankfurt und Darmstadt zu-

sammen an Einwohner:innen haben. Und über die Hälfte von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis, etwa 30% sogar eine Niederlassungserlaubnis, und nur 19% sind ausreisepflichtig – das sind die, um die sich gerade all die Abschiebedebatten drehen. In diesen 940.406 sind alle diejenigen nicht mit eingerechnet, die mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft haben, denn die sind nicht mehr im AZR gespeichert – also Menschen, die z.B. in den 1990ern vor den Jugoslawien-Kriegen geflohen sind, deren Asylanträge trotzdem abgelehnt wurden, die aber geblieben und längst Deutsche geworden sind. Genau wie jene 81% aller „Abgelehnten“, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, haben sie es allen Widrigkeiten zum Trotz geschafft, sich eine Existenz aufzubauen und ein Bleiberecht zu erkämpfen. Und, auch das ist wohl angesichts der großen Zahl nicht übertrieben, ohne sie würde dieses Land nicht funktionieren.

Jede einzelne dieser Geschichten ist eine unglaubliche Integrations-Erfolgsgeschichte, die die unsinnige Erzählung einer rein auf ein erfolgreiches Asylverfahren abzielende Vorstellung von „Bleibeperspektive“ Lügen straft – hunderttausend-, gar millionenfach. Wir müssen diese Geschichten bloß wieder viel mehr und viel lauter erzählen.

Impressum

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
1. Vors. Ludwig Müller-Volck

Leipziger Str. 17, 60487 Frankfurt
am Main

Redaktion und Gestaltung
André Heerling (hfr)

Kontakt

Telefon: +49 69 976 987 10
Fax: +49 69 976 987 11
E-Mail: hfr@fr-hessen.de
Web: <https://fr-hessen.de>

Spenden und Mitgliedschaften

Der Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Damit das so bleiben kann, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Mit einer Spende oder einer Mitgliedschaft stellen Sie sicher, dass wir weiterhin die hessische Asylpolitik und Flüchtlingshilfe fachlich und kritisch begleiten und uns auf vielfältige Weise für die Rechte von Flüchtlingen einsetzen können.

<https://fr-hessen.de/spenden>



Spenden via Paypal:
<https://tinyurl.com/2epcbxk3>

Spendenkonto:
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE19 5305 0180 0000 0505 00
BIC: HELADEF1FDS (Sparkasse Fulda)